

<sup>1</sup>Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungsystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.

<sup>2</sup>Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einlagen vom Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein bzw. eine Einleger:in beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm bzw. ihr lediglich 100.000 Euro erstattet.

<sup>3</sup>Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jede Person. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage von einer Person behandelt. In den Fällen des §8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

## <sup>4</sup>Erstattung

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken unter www. edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen:
Einlagen von Privatkund:innen und
Unternehmen sind im Allgemeinen durch
Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für
bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen
werden auf der Webseite des zuständigen
Einlagensicherungssystems mitgeteilt.
Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage
auch darüber informieren, ob bestimmte
Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn
Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug
bestätigen.

Informationsbogen für Einleger:innen	
Stammnummer	
Kundenname	
Hiermit unterrichten wir Sie gemäß §23a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes über die gesetzliche Einlagensicherung und unsere zusätzliche Mitgliedschaft im Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. Nähere Informationen zur gesetzlichen und freiwilligen Einlagensicherung finden Sie auf <a href="https://www.bankenverband.de/informationen-zur-einlagensiche-rung/">www.bankenverband.de/informationen-zur-einlagensiche-rung/</a>	
Einlagen bei der Quirin Privatbank AG sind gesetzlich geschützt	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH¹
Sicherungsobergrenze	100.000 Euro pro Einleger pro Kreditinstitut
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstituts haben	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden "aufaddiert", und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro².
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben	Die Obergrenze gilt für jeden einzelnen Anleger bzw. jede einzelne Anlegerin. <sup>3</sup>
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts	7 Arbeitstage <sup>4</sup>
Währung der Erstattung	Euro
Kontaktdaten	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin Deutschland
	Postanschrift: Postfach 11 04 48 10834 Berlin
	Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen	www.edb-banken.de
Empfangsbestätigung durch den bzw. die Einleger:in	×
	Unterschrift 1. Konto-/Depotinhaber:in

Datum

Ort